



EXCELLENCE IN EXTRUSION.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der TROESTER GmbH & Co KG Stand Februar 2015

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1. Für alle Bestellungen der TROESTER GmbH & Co KG im -folgenden *TROESTER* genannt- gelten nur die vorliegenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Von der Bestellung und / oder den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragsnehmers, dessen AGB oder dessen abweichender Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

§ 1.4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Seiten TROESTER nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist TROESTER nicht mehr an das Angebot gebunden.

§ 1.5. Verträge alle Art sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen binden TROESTER nur, wenn sie durch TROESTER schriftlich bestätigt werden.

§ 1.6. Der mit einem Angebot und / oder Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit unserer Einkaufsabteilung:

TROESTER GmbH & Co. KG
Abt. Einkauf
Postfach 890180
30514 Hannover

gesondert für jeden Vorgang, unter Angabe der Bestellnummer und / oder sonstiger Kennzeichen zu führen.

§ 1.7. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern nicht schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Lieferung und Versand

§ 2.1. Die Kosten für Transport einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, trägt der Auftragsnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

In unserem Lieferantenportal unter <http://www.troester.de/?id=lieferanten> finden Sie weitere Informationen über:

- Anlieferungszeiten
- Versandvorschriften
- Anlieferungs- und Verpackungsvorschriften

Wir erklären uns zum SLVS Verzichtskunden

§ 2.2. Sollte uns durch Nichtbeachtung oben genannter Versand-Richtlinien oder anderer Instruktionen Mehrkosten entstehen, so werden diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dieses gilt insbesondere für Speditionsrechnungen bei ab Werk Lieferungen. Es werden keine Speditionsrechnungen anerkannt, wenn diese von unseren Versandvorschriften im Lieferantenportal abweichen.

§ 3 Lieferfristen, Liefertermine und Liefermenge

§ 3.1. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 3.2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant dieses unverzüglich unter Angaben der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant muss offen legen, welche Maßnahmen er einleitet, um den Schaden, der bei Lieferverzug entsteht, so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahme ersetzt aber nicht die Möglichkeiten des Schadenersatzes nach BGB, den TROESTER hier geltend machen kann.

§ 3.3. TROESTER ist berechtigt, die Annahme von Ware, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei dritten einzulagern.

§ 3.4. Auf das Ausbleiben von notwendigen, von TROESTER zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

§ 3.5. Die von TROESTER genannten Bestellmengen sind in voller Höhe zu erfüllen. Teilmengen sind nur zulässig bei einer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferschein ist bei Teillieferungen entsprechend aufzubauen. Aus dem Lieferschein muss die Gesamtmenge sowie die Teilmenge zu entnehmen sein.

§4 Qualität und Abnahme

§ 4.1. Der Lieferant garantiert und sichert TROESTER zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung dem anerkannten und neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder erkennt er in unseren Unterlagen oder Zeichnungen Fehler, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4.2. TROESTER ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels bei dem Lieferanten eingeht. Wird die Ware nicht zu TROESTER, sondern direkt ins Ausland geliefert und ist es TROESTER deshalb nicht möglich, die Ware noch im Inland zu kontrollieren, gilt der ausländische Bestimmungsort als Ort der Ablieferung im Sinne des § 377 HGB.

§ 4.3. Durch Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet TROESTER nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte.

§ 5 Überprüfung und Arbeitsfortschrittskontrolle

§ 5.1. Wir sind berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände diese hinsichtlich Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten im Betrieb des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung und innerhalb der normalen Geschäftszeit zu überprüfen. Wir können auch jederzeit Bericht in bezug auf die von uns bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung.

Wird die in dieser Ziffer genannte Überprüfung, Besichtigung oder Auskunft ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet oder erheblich erschwert, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, bei schuldhaftem Verstoß gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen uns den gesamten bei uns entstandenen Schaden zu ersetzen.

Durch unsere Überprüfung wird die Gewährleistung des Lieferanten für die von ihm zu liefernden Gegenstände nicht beeinflusst oder ausgeschlossen.

§ 5.2. Wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, sind wir berechtigt, unverzüglich Nachbesserung zu verlangen. Kommt der Lieferant diesem Nachbesserungsverlangen nicht nach, können wir nach Setzung einer angemessenen Frist verbunden mit der Erklärung, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären bzw. die Lieferung ablehnen, vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 6.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigung in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen TROESTER zugute.

§ 6.2. Bei wiederholter Bestellung von Teilen gelten die Preise der Erstbestellung, liegt die Erstbestellung mehr als 18 Monate zurück und kann der Lieferant eine Preissteigerung nachweisen, kann eine Preiserhöhung schriftlich vereinbart werden.

§ 6.3. Für vereinbarte Preislisten gilt, diese sind so lange gültig bis eine neue Preisliste zwischen TROESTER und dem Lieferanten vereinbart ist. Der Lieferant hat nachzuweisen, welche Maßnahmen er eingeleitet hat, um die Preise nicht zu erhöhen.

§ 6.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen in EURO, nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung / Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug.

§ 6.5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen mit Eingang dieser Bescheinigungen.

§ 7. Aufrechnung und Abtretung

§ 7.1. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 7.2. TROESTER ist berechtigt bei fehlerhaften Lieferungen, die Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 7.3. Die Abtretung von Forderungen gegen TROESTER ist nur mit deren schriftlichen Zustimmung wirksam.

§ 8 Gewährleistung

§ 8.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt TROESTER auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 18 Monate ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage bei dem die gelieferten Teile eingebaut werden. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger so gilt diese.

§ 8.3. Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch TROESTER kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist TROESTER – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.

§ 8.3. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne eine Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tag des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung und Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Lieferanten durch TROESTER erfolgen.

§ 9 Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die TROESTER dem Lieferanten zur Angebotserstellung oder Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben das Eigentum von TROESTER. Sie dürfen für andere Zwecke nicht verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§10 Schutzrecht Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen und insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern TROESTER dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant TROESTER hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 11 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

§ 12.1. Ist der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand Hannover, wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

§ 12.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferantschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Hannover.

§ 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§12 Ausländischer Lieferant

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes: Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.